

ANWENDUNGSBEREICH

Die Pfändungstabelle gilt für Pfändungen von Lohn und Lohnersatzleistungen an der „Quelle“, d. h. beim Arbeitgeber, beim Rententräger, der Krankenkasse usw.

Bei der Pfändung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) werden niedrigere, feste Freibeträge berücksichtigt. Eine P-Konto-Bescheinigung oder ein Schutzantrag beim Gericht bzw. der pfändenden Behörde sind erforderlich, damit Unterhaltspflichten berücksichtigt werden (siehe Infoblatt „Schutz bei Kontopfändung durch das P-Konto“).

WIE WIRD DIE TABELLE GELESEN?

Für die Höhe des pfändbaren Betrages sind der Nettolohn und die Anzahl der Unterhaltspflichten entscheidend.

Der Nettolohn steht in Schritten zu je 10 € in den ersten beiden Spalten. Der pfändbare Betrag wird in den Spalten rechts davon abgelesen, abhängig von der Zahl der Unterhaltspflichten.

UNTERHALTSPFLICHTEN

Unterhaltspflicht besteht für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, eigene Kinder und ggfs. die Eltern. Wichtig ist, dass der Unterhalt tatsächlich gewährt wird.

Unterhaltspflichten müssen solange berücksichtigt werden, bis auf Antrag eines Gläubigers vom Gericht oder der pfändenden Behörde ein gegenteiliger Beschluss erlassen wurde.

Arbeitnehmer sollten gegebenenfalls ihrem Arbeitgeber die Anzahl der Unterhaltsberechtigten mitteilen bzw. nachweisen. Der Kinderfreibetrag gibt nicht unbedingt die Zahl der Unterhaltspflichten wieder.

UNPFÄNDBARE BETRÄGE SIND:

- 50 % der Bruttovergütung für Überstunden
- Urlaubsgeld (im normalen Umfang)
- laufende Zahlungen für vermögenswirksame Leistungen
- Aufwandsentschädigungen (Spesen), Auslösungsgelder
- Gefahrentzulagen, Schmutz-, Staub- und ähnliche Zulagen, steuerfreie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge (nicht jedoch Schicht- oder Akkordzulagen) *
- Weihnachtsgeld bis zur Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens, höchstens bis zur Hälfte des Grundfreibetrags für eine alleinstehende Person (aktuell 630,- €)
- Jubiläumszuwendungen
- Geburts- oder Heiratsbeihilfen

* Urteile des BGH vom 29.06.2016 (Az. VII ZB 4/15) und vom 20.09.2018 (Az. IX ZB 41/16)

BERECHNUNGSWEISE

Gemäß dem Urteil vom Bundesarbeitsgericht vom 17.4.2013 (Az. 10 AZR 59/12) ist bei der Berechnung des pfändbaren Einkommensanteils die sog. Nettomethode anzuwenden. Hierbei werden vom Bruttolohn zuerst die unpfändbaren Beträge abgezogen. Vom Ergebnis sind die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge fiktiv zu berechnen und auch abzuziehen. Es verbleibt ein fiktives pfändbares Nettoeinkommen. Der pfändbare Betrag kann nun in der Pfändungstabelle abgelesen werden.

AUSNAHMEN

Bei Pfändungen wegen Unterhalt oder Forderungen aus Straftaten gilt diese Pfändungstabelle u. U. nicht.

Hilfreiche Adressen:

Schuldnerberatungsstellen

Landratsamt Esslingen

Telefon: 0711 3902-42696

- Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen a. N.

- Europastr. 40, 72622 Nürtingen

Amtsgericht Esslingen

Ritterstr. 8, 73728 Esslingen a. N.

Telefon: 0711/3962-0

Amtsgericht Nürtingen

Neuffener Straße 28, 72622 Nürtingen

Telefon: 07022/9225-0

Erarbeitet von:

Redaktionsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Schuldnerberater/-innen in Baden-Württemberg beim Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Stand: Januar 2022



Die Pfändungstabelle

gültig seit

1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022